

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12651 –**

Ansparungen für Rücklagen und Kontovollmachten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/10960) auf die Kleine Anfrage zu Ansparungen für Rücklagen beim Arbeitslosengeld II (Bundestagsdrucksache 16/10743) werden die von Transferbeziehenden durch die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Köln abverlangten Verpflichtungserklärungen zu Ansparungen für Rücklagen abgelehnt (siehe Antwort zu Frage 8 und 9): „Die Vorgehensweise der ARGE Köln, von Leistungsempfängern eine Verpflichtungserklärung zur Anspargung von Rücklagen abzuverlangen, ist hingegen zu beanstanden, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage aus der Regelleistung nach § 20 SGB II besteht.“ Die Bundesregierung forderte die ARGE Köln auf, diese Verfahrensweise zur Bildung von Rücklagen künftig zu unterlassen (siehe Antwort zu Frage 9). Ein vorliegendes Informationsblatt der Stadt Köln informiert mit folgenden Worten Antragsteller/Antragstellerinnen von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), also einem Bundesgesetz, über die Verpflichtung, Rücklagen aus der Regelleistung zu bilden: „Die Regelleistungen des SGB XII umfassen den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt und werden nach sogenannten Regelsätzen gewährt. Diese decken die laufenden Kosten für Ernährung, Anschaffungen wie Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe etc. Dies bedeutet, dass Sie für vom Regelsatz umfasste einmalige Bedarfe monatlich aus dem Regelsatz entsprechende Rücklagen bilden müssen.“ Unterschrieben werden muss von den Antragstellern/Antragstellerinnen folgendes: „Ich habe die oben genannten Mitwirkungspflichten und der Verpflichtung zur Rücklagenbildung für einmalige Bedarfe aus dem Regelsatz zur Kenntnis genommen.“ Von den Antragstellern/Antragstellerinnen der Leistungen wird darüber hinaus in einem vorliegenden Informationsblatt, welches die bei Antragstellung abzugebenden Unterlagen auflistet, eine Erteilung einer „Kontovollmacht“ für die Stadt Köln verlangt. In einem vorliegendem Formular der Stadt Köln wird weiterhin – neben den Angaben zum Konto der Antragsteller/Antragstellerinnen – eine „Einverständniserklärung zur Rückbuchung zuviel überwiesener Beträge und Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung gemäß § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(SGB X)“, also einem Bundesgesetz, verlangt. Diese Erklärung soll das Kreditinstitut der Antragsteller/Antragstellerinnen der Leistungen nach dem SGB XII ermächtigen, „zuviel überwiesene Beiträge an die Stadtkasse Köln zugunsten des Sozialamtes der Stadt Köln zurück zu überweisen.“ Zugleich soll in die „damit verbundene Datenübermittlung gemäß § 67b SGB X“ eingewilligt werden. Mehr ist diesem Formular nicht zu entnehmen, auch keine Belehrung darüber, was die Folge einer Nichteinwilligung zur Datenübermittlung wäre (vgl. § 67b Absatz 2 SGB X).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Ausführung des SGB XII und damit auch für die Entscheidungen im jeweiligen Einzelfall sind verfassungsrechtlich nur die Behörden in den Ländern und dort insbesondere die örtlichen Träger eigenverantwortlich zuständig. In dem in der Kleinen Anfrage thematisierten Fall also die Stadt Köln.

Die Träger der Sozialhilfe sind bei der Durchführung des SGB XII uneingeschränkt zum rechtsstaatlichen Handeln verpflichtet. Hierzu zählt auch, dass bei der Auslegung von Bundesrecht sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die einschlägige Rechtsprechung beachtet wird.

Die Träger der Sozialhilfe unterstehen weder der Weisungsbefugnis noch der Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Eine aufsichtsrechtliche Prüfung des Verfahrens der Träger der Sozialhilfe obliegt deshalb nicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Aufsichtsbehörden sind die Länder, im vorliegenden Fall das Land Nordrhein-Westfalen. Informationen über das Verwaltungshandeln einzelner Sozialhilfeträger liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht vor.

Hinsichtlich der Frage, ob Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII verpflichtet sind, für über den Regelsatz abgedeckte Bedarfe anzusparen, wird auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/10960) auf die Kleine Anfrage zu Ansparungen für Rücklagen beim Arbeitslosengeld II (Bundestagsdrucksache 16/10743) verwiesen. Ebenso wie bei den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht bei Regelsatzleistungen nach dem SGB XII die Notwendigkeit anzusparen, um unregelmäßig anfallende Bedarfe decken zu können. Es liegt folglich im Interesse der Leistungsberechtigten, für solche Bedarfssituationen Rücklagen zu bilden. Wie bereits in der Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage dargestellt, erhalten die Leistungsberechtigten über die monatliche Leistung – Regelleistung nach SGB II oder Regelsatz nach SGB XII – ein monatliches Budget, über dessen Verwendung sie eigenständig und selbstverantwortlich entscheiden. Ergänzend zur Regelsatzleistung können nur die drei in § 31 SGB XII genannten einmaligen Bedarfe geleistet werden. Hierbei handelt es sich um Bedarfe, die wegen ihrer Besonderheiten nicht oder nicht auf eine adäquate Weise pauschaliert werden können.

Der Bundesgesetzgeber hat – wie auch im SGB II – beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zum Ansparen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es als sinnvoll und gerechtfertigt, wenn Sozialhilfeträger im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht (§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – und § 11 SGB XII) bei Erstanträgen auf Sozialhilfeleistungen – in mündlicher oder vor allem auch in schriftlicher Form – auf die Notwendigkeit einer Rücklagenbildung hinweisen. Gleiches gilt, wenn Leistungsberechtigte wiederholt darüber klagen, notwendige Bedarfe nicht decken zu können.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Verpflichtungserklärung, ihre Anwendung im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII und die Ableitung der Verpflichtung von einem Bundesgesetz?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Handelt es sich bei dieser Belehrung bezüglich der Verpflichtung zur Rücklagenbildung um eine in der Praxis der Träger der Leistungen nach dem SGB XII allgemein angewandte Verpflichtung?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Werden die Beziehenden von Leistungen nach dem SGB XII auch darüber belehrt, wie hoch die monatlichen Ansparleistungen sein müssen?
4. Wird den Beziehenden der Leistungen nach dem SGB XII eine Übersicht gegeben, wofür sie ansparen müssen?
5. Wird die vorgegebene Ansparleistung überprüft?
Wenn ja, wie?
6. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung rechtmäßig eine solche Verpflichtungsbelehrung auszureichen und möglicherweise von der Gegenzeichnung dieser Belehrung die Annahme eines Antrages auf Leistungen nach dem SGB XII abhängig zu machen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Information über die Notwendigkeit, aus dem Regelsatz anzusparen, nur Beispiele zur Veranschaulichung enthalten kann. Eine abschließende Aufzählung aller notwendigen Bedarfe, für die angespart werden muss, und damit auch die Angabe einer konkreten Höhe der monatlichen Sparleistung ist nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der Vielfalt der Lebensumstände nicht möglich. Unbedenklich erscheint es, wenn solche Informationen vom Träger der Sozialhilfe gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Dadurch wird jedoch ausschließlich der Erhalt einer entsprechenden Information von den Leistungsberechtigten bestätigt.

Ein Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe kann vom zuständigen Träger dann abgelehnt werden, wenn eine hilfeschende Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (§ 60 ff. SGB I sowie §§ 19, 41, 82 ff., 90 ff. SGB XII). In diesen Fällen kann der Träger der Sozialhilfe insbesondere die Höhe der Einkünfte oder des vorhandenen Vermögens nicht feststellen und folglich auch nicht prüfen, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt und damit ein Leistungsanspruch vorhanden ist.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Antragsteller/Antragstellerinnen auf Leistungen nach dem SGB XII der Stadt Köln die o. g. „Kontovollmacht“ erteilen müssen?
8. Wie bewertet Bundesregierung die abverlangte Einverständniserklärung bezüglich Rücküberweisung zuviel gezahlter Beiträge und die Einwilligung zur damit verbundenen Datenverarbeitung und -nutzung gemäß einem Bundesgesetz?
9. Wird der Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII nur in Abhängigkeit der erfolgten Einverständniserklärung zur „Kontovollmacht“ bearbeitet?

Der Bundesgesetzgeber hat im SGB XII keine generelle, also einzelfallunabhängige Ausstellung von „Kontovollmachten“ für Sozialämter vorgesehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in wirklich begründeten Einzelfällen die Einholung einer solchen Vollmacht zur Durchführung des SGB XII notwendig ist.

Für eine einzelfallunabhängige Inanspruchnahme von „Kontovollmachten“ ergibt sich auch aus § 67b SGB X keine Rechtsgrundlage. In dieser Vorschrift ist die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung geregelt. Sozialdaten dürfen danach nur genutzt werden, soweit im SGB X oder in anderen Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches deren Nutzung erlaubt ist oder angeordnet wird. Alternativ ist die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten zulässig, wenn Betroffene einwilligen. Die Einwilligung ist jedoch freiwillig und sie kann sich nur auf die Nutzung und Verarbeitung von Sozialdaten erstrecken. Der unmittelbare und generelle Zugriff eines Trägers der Sozialhilfe auf das Konto von Leistungsberechtigten fällt nicht unter die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten.

Aus der Fragestellung geht nicht hervor, mit welcher Begründung und in welchen Fallkonstellationen über „Kontovollmachten“ Rückbuchungen ermöglicht werden sollen. Abgesehen von den erwähnten Einzelfallkonstellationen besteht hierfür aus Sicht der Bundesregierung auch keine Notwendigkeit.

Bestandteil eines rechtmäßigen Verwaltungsverfahrens ist, dass im Falle von Überzahlungen der bisherige Leistungsbescheid entweder abgeändert (Änderungsbescheid mit neuer Leistungshöhe z. B. bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse) oder aufgehoben (Aufhebungsbescheid bei fehlender Hilfebedürftigkeit oder deren Wegfall) wird. Aus dem Änderungs- oder Aufhebungsbescheid ergibt sich die Begründung der Änderung, die neue Höhe der Leistung sowie das Datum, ab dem die Änderung gilt. Daraus ergibt sich und ist im Bescheid auch auszuweisen, in welcher Höhe Beträge zuviel oder zu wenig gezahlt worden sind. Ferner hat ein solcher Bescheid bei Verminderung oder Wegfall der Leistung zwingend eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten, also einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchs und die dafür eingeräumte Frist.

Für den Fall, dass es beim Bezug von Sozialhilfeleistungen zu Überzahlungen kommt, enthalten die §§ 103 bis 105 SGB XII Regelungen für die Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge. Überzahlungen sind entweder mit dem Leistungsanspruch des Folgemonats zu verrechnen (so genannte Aufrechnung) oder – im Falle einer Einstellung der Leistung – zurückzufordern (so genannte Rückforderung).

10. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Verpflichtung zur Rücklagenbildung und der Einverständniserklärung bezüglich der Rücküberweisung zuviel überwiesener Beiträge?

Ein Zusammenhang ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erkennbar.

11. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Einwilligung zur Datenübermittlung ohne Folgebelehrung bezüglich möglicher Verweigerung der Einwilligung erfolgt?

Aus den Antworten zu den Fragen 7 bis 10 ergibt sich, dass aus Sicht der Bundesregierung „Kontovollmachten“ für Träger der Sozialhilfe nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht kommen. Ob wegen der Besonderheiten des Einzelfalls eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung erforderlich ist, kann nicht abstrakt beantwortet werden.

